

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG für die Bereitstellung des Internetzugangs

- Endfassung 22.12.2004 -

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG), Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck, für mit Kunden abgeschlossene Verträge über die Bereitstellung eines Zugangs zum Internet über Glasfaserinfrastruktur.

## 1. Leistungsgegenstand

Die IKB AG erbringt im Rahmen dieses Vertrages die entgeltliche Herstellung eines Zugangs zum Internet mittels Lichtwellenleiter zu den im Produkt- und Preisblatt ersichtlichen Tarifen in dem im Kundenantrag bezeichneten Objekt. Die Einzelheiten der Herstellung des Zugangs sind im Kundenantrag festgelegt. Die gegenständliche Leistung wird ausschließlich unter der Bedingung erbracht, dass das Objekt, auf das sich der Kundenantrag bezieht, für diesen Dienst technisch erschlossen ist.

## 2. Definitionen

Den in den folgenden AGB verwendeten Begriffen kommt folgende Bedeutung zu:

Kundenanlage	Von der IKB AG installierte Kabelverbindung vom Hausanschluss bis in die Räumlichkeit des Kunden. Von der Anlage sind alle benötigten Anschaltgeräte gemäß der gewählten und in der Dienstbeschreibung angeführten Ausführungsvariante umfasst. Die Eigentumsgrenze bilden die von diesen Anschaltgeräten abgehenden Buchsen.
Dienstjahr	1 Jahr ab dem Tag der Annahme des Kundenantrages durch die IKB AG.
Produkt- und Preisblatt	Drucksorte, auf der die technische Beschreibung und Preise der IKB für die diesem Vertrag zugrunde liegenden Dienste und Leistungen festgehalten sind.
Kundenantrag	Drucksorte, mit der der Kunde den Antrag auf Abschluss eines Vertrages mit der IKB AG über die Bereitstellung eines Internetzuganges stellt.

## 3. Vertragsabschluss

### 3.1. Art des Vertragsabschlusses

Der Vertrag kommt zustande, indem die IKB AG einen vom Kunden gestellten Antrag auf Herstellung eines Zugangs zum Internet annimmt. Soweit hierfür eine Unterschrift der IKB AG zu leisten ist, reicht elektronische Reproduzierbarkeit aus. Für den Kundenantrag sollen die von der IKB AG zur Verfügung gestellten Formulare Verwendung finden.

### 3.2. Telefonischer oder elektronischer Vertragsabschluss

Soweit der Kunde seinen Antrag telefonisch oder elektronisch stellt und dieser von der IKB AG angenommen wird, wird die IKB AG dem Kunden einen Kundenantrag zur Unterfertigung zusenden. Der Kunde ist verpflichtet, seine telefonisch oder elektronisch getätigte Bestellung durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterfertigten Kundenantrags binnen vierzehn Tagen zu bestätigen. Andernfalls ist die IKB AG berechtigt, das bestellte Service zu sperren.

### 3.3. Freischaltung

Die Freischaltung des vom Kunden bestellten Dienstes erfolgt ehest möglich, längstens innerhalb von sechs Wochen nach Rechtswirksamkeit des Vertrages.

## 4. **Leitungszugang**

### 4.1. Herstellung des Leitungszugangs, Eigentumsverhältnisse und Anschlusskosten

Die IKB AG wird vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit eine Kabelverbindung zu den Bedingungen des Produkt- und Preisblatts vom Hausanschluss bis in die Wohnung des Kunden samt Anbindung an das Internet herstellen. Der Anschluss selbst und die Anschaltgeräte verbleiben im Eigentum der IKB AG. Im Falle der Beendigung des Vertrages verpflichtet sich der Kunde, diese Anschaltgeräte an die IKB AG zurückzustellen. Unterlässt er deren Rückstellung, ist die IKB AG berechtigt, den im Produkt- und Preisblatt festgeschriebene Ersatzbetrag zu fordern.

Die IKB AG wird die Montage der Kundenanlage in den Räumlichkeiten des Kunden vornehmen. Der in der Preisliste ausgewiesene Anschlusspreis umfasst die Montage eines Anschlussgerätes und die Verlegung des Kabels über Putz. Darüber hinausgehende Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.

### 4.3. Zustimmungserklärungen Dritter; Einräumung Servitut

Soweit der Kunde nicht Eigentümer jener Gebäudebestandteile ist, über die die Kabelverbindung vom Hausanschluss in die Räumlichkeiten des Kunden führt, hat der Kunde der IKB AG eine schriftliche Zustimmungserklärung aller Personen, deren Rechte durch die beabsichtigte Kabelverlegung beeinträchtigt werden, nachzuweisen. Ist der Kunde Eigentümer des Gebäudes oder der betroffenen Gebäudebestandteile, so räumt er der IKB AG ein unentgeltliches und unwiderrufliches Servitut zur Verlegung und Belassung des Kabels ein.

## 5. **Bonitätsprüfung**

### 5.1. Einholung von Auskünften

Die IKB AG ist berechtigt Bonitätsauskünfte/Bonitätsprüfungen durch Anfrage bei Gläubigerschutzverbänden bzw. Inkassodienstleistern einzuholen.

### 5.2. Datenweitergabe

Für Inkassozwecke ist die IKB AG berechtigt, Daten des Kunden wie insbesondere Name (einschließlich früherer Namen), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Beruf, Angaben zu Zahlungsverzug und offenem Saldo sowie Unregelmäßigkeiten bei der Vertragsabwicklung an Gläubigerschutzverbände, Rechtsanwälte und Inkassobüros zu übermitteln. Die IKB AG benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind.

Der Kunde erklärt überdies sein ausdrückliches Einverständnis, dass diese Daten zur Bonitätsüberprüfung auch an andere Geschäftsbereiche der IKB AG und Unternehmen weitergegeben werden dürfen, mit denen die IKB AG in konzernmässiger Verbindung steht.

## **6. Änderung der AGB und der Entgelte**

### **6.1. Änderungsrecht der IKB AG**

Die IKB AG ist berechtigt, diese AGB samt den Entgeltbestimmungen zu ändern. Ist eine Änderung der AGB beabsichtigt, wird die IKB AG dem Kunden den wesentlichen Inhalt der beabsichtigten Änderung zeitgerecht vor dem Inkrafttreten der Änderung in geeigneter Form mitteilen. Dabei wird die IKB AG den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen AGB mitteilen sowie den Kunden auf die Möglichkeit hinweisen, den Vertrag bis zum diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Auf Wunsch des Kunden wird die IKB AG einen Volltext der neuen AGB zusenden.

### **6.2. Zeitpunkt der Wirksamkeit**

Änderungen der AGB oder der Entgelte werden zwei Monate nach der Mitteilung an den Kunden wirksam. Soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist im Wege des eingeräumten Sonderkündigungsrechtes den Vertrag auflöst, erklärt er seine Zustimmung zu den neuen AGB bzw. zu den neuen Entgelten. Das Sonderkündigungsrecht gilt nicht, wenn die Änderung nur zu Gunsten des Kunden erfolgt oder die Entgelte gesenkt werden. Durch die Ausübung des Sonderkündigungsrechtes entstehen dem Kunden keine Kosten. Die IKB wird den Kunden gesondert darauf hinweisen, dass es durch sein Schweigen zu einer Vertragsänderung kommt.

Die Regelungen der Punkte 6.1. und 6.2. hinsichtlich der Änderung der AGB gelten nur dann, wenn die Änderung der AGB nicht ausschließlich begünstigenden Inhalt hat. Falls die Änderung der AGB dem Kunden eine günstigere Rechtsposition verschafft, kann die IKB AG die AGB jederzeit ändern. In diesem Fall gelten die AGB einen Monat ab dem Zeitpunkt, ab dem die IKB AG den Kunden von der beabsichtigten Inkraftsetzung der neuen AGB verständigt.

## **7. Vertragsbestandteile**

Die technische Beschreibung des angebotenen Dienstes (Dienstbeschreibung) sowie das Produkt- und Preisblatt (Entgeltbestimmungen) bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und der IKB AG. Soweit es zu einer Änderung der Dienstbeschreibung oder der Entgeltbestimmungen kommt, gilt hierfür dasselbe Verfahren wie für die Änderung der AGB.

## **8. Vertragsübergang**

Der Eintritt eines Dritten in das vorliegende Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der IKB AG ist nur nach vorheriger Zustimmung der IKB AG zulässig. Sofern diese Zustimmung erteilt wird, tritt der Dritte dem bestehenden Vertrag mit dem Kunden nur bei (Schuldbeitritt), sodass sowohl der neue als auch der alte Kunde der IKB AG gegenüber für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag zur ungeteilten Hand haften.

## **9. Entgelt**

### **9.1. Entgeltberechnung**

Die Entgelte und die davon umfassten Leistungen der Dienste berechnen sich nach dem jeweils aktuell gültigen Produkt- und Preisblatt. Sofern nicht anders vereinbart, sind Grundentgelte und sonstige verbrauchsunabhängige monatliche Entgelte mit dem Tag, an dem die Leitung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats oder der Rechnungsperiode anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Im ersten Abrechnungszeitraum (nach Vertragsabschluss) richtet sich die Höhe des Grundentgeltes aliquot nach der vom ersten Abrechnungszeitraum ab Leistungsbeginn verbleibenden Anzahl von Tagen. Dasselbe gilt im Fall der Vertragsbeendigung sinngemäß für den letzten Abrechnungszeitraum.

Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Telekommunikationsdienstleistungen, die aus der Nutzung seines Anschlusses und/oder seiner Zugangsdaten resultieren. Werden andere Forderungen durch Dritte Personen verursacht, so haftet der Kunde, wenn die Benutzung mit seinem Wissen oder Willen erfolgt.

#### 9.2. Recht zur Verlangung von Sicherheiten

Die IKB AG ist jederzeit berechtigt, die Vornahme ihrer Leistungen von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen und die Form der verlangten Sicherheitsleistung (z.B. Kautions, Bankgarantie etc.) zu bestimmen. Das Ausmaß der vorgeschriebenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung muss in angemessenem Verhältnis zur voraussichtlichen Höhe der Entgeltzahlungsverpflichtungen des Kunden stehen

#### 9.3. Einsprüche gegen Rechnungen/Aufrechnungsverbot

Einwendungen gegen die Rechnung sind vom Kunden innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt bei der IKB AG schriftlich zu erheben, anderenfalls gilt die Entgeltforderung der IKB AG als anerkannt. Die IKB AG weist jeden Kunden gesondert auf die Auswirkung des Ablaufes dieser Frist in geeigneter Weise hin.

Soweit der Kunde mit Gründen versehene Einwendungen gegen die Rechnung erhebt, wird die IKB AG alle für die Rechnungsstellung maßgeblichen Faktoren überprüfen und den Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Zuwendung der Einwendungen vom Ergebnis unterrichten. Ist der Kunde mit dem Ergebnis nicht einverstanden, kann er die Regulierungsbehörde anrufen. Einwendungen bei der IKB AG berühren die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung fälliger Entgelte nicht. Erhebt der Kunde bei der Regulierungsbehörde Einspruch gegen eine Rechnung, so wird ab diesem Zeitpunkt die Fälligkeit des in Rechnung gestellten und bestrittenen Betrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. Unabhängig davon kann die IKB AG den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig stellen.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der IKB AG oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der IKB AG anerkannt worden sind.

Lässt sich das richtige Entgelt nicht mehr ermitteln, wird die IKB AG eine auf dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme des Telekommunikationsdienstes durch den Kunden basierende Pauschalabgeltung festsetzen.

### 10. **Zahlungsmodalitäten**

#### 10.1. Bankeinzug

Zahlungen des Kunden erfolgen im Einzugsermächtigungsverfahren (EEV). Zu diesem Zweck wird der Kunde ein Bankkonto bekannt geben und die IKB AG ermächtigen, fällige Zahlungen von diesem Konto abzubuchen. Der Kunde ist auch verpflichtet, für eine reibungslose Abwicklung der Bankeinzugszahlung bei seiner Bank Sorge zu tragen. Sämtliche dabei erwachsenden Spesen, insbesondere auch für den Fall mangelnder Kontodeckung, sind vom Kunden gesondert zu tragen.

#### 10.2. Zahlscheingebühr

Wird mit dem Kunden kein Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren vereinbart, sind Zahlungen des Kunden abzugsfrei auf das Konto der IKB AG zu leisten. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Darüber hinaus ist die IKB

AG berechtigt, für jede Rechnung bzw. pro Zahlungsvorgang, der nicht im Einzugsermächtigungsverfahren abgewickelt wird, eine entsprechende Gebühr (gemäß Produkt- und Preisblatt) zu verrechnen.

### 10.3. Anrechnung eingehender Zahlungen

Eingehende Zahlungen werden ungeachtet vom Kunden allenfalls anders lautend erklärter Widmungen zuerst auf Verzugszinsen (gemäß § 1416 ABGB), dann auf alle Einbringungskosten (gerichtliche oder außergerichtliche), und schließlich auf sonstige ausstehende Forderungen angerechnet. Einlangende Zahlungen werden darüber hinaus in beschriebener Reihenfolge zuerst auf die älteste offene Forderung angerechnet.

## 11. **Zahlungsverzug**

### 11.1. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet. Bei Unternehmensgeschäften beträgt der Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die IKB AG über sie verfügen kann.

### 11.2. Mahnspesen

Im Falle des Zahlungsverzugs verpflichtet sich der Kunde, neben den Verzugszinsen die Kosten für die Mahnung und Betreuung der offenen Forderung zu bezahlen. Die Höhe der Mahnspesen ergibt sich aus dem Produkt- und Preisblatt. Die zu ersetzenden Betreuungskosten umfassen alle tatsächlichen Kosten, die der IKB AG durch die Betreuung entstehen. Sie fallen nur an, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich sind.

## 12. **Kommunikation mit dem Kunden**

### 12.1. Elektronische Kommunikation

**Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass ihm alle Rechnungen sowie alle weiteren rechtlich erheblichen Mitteilungen und Erklärungen der IKB AG auch elektronisch übersendet werden dürfen. Elektronische Erklärungen oder Mitteilungen der IKB AG gelten als zugegangen, sobald sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.**

### 12.2. Abrufbarkeit unter [www.ikb.at](http://www.ikb.at)

Der Kunde erklärt weiters sein Einverständnis, dass die IKB AG auch berechtigt ist, Rechnungen und andere rechtlich bedeutsame Erklärungen lediglich elektronisch unter [www.ikb.at](http://www.ikb.at) abrufbereit zu halten. In diesem Fall gelten Rechnungen und andere rechtliche Erklärungen dem Kunden nach drei Tagen als zugegangen, nachdem sie für den Kunden abrufbereit sind. Der Zugang zu den Rechnungsdaten erfolgt über die Seite [www.ikb.at](http://www.ikb.at) unter der Rubrik Kundenservice per Login durch Eingabe von Benutzername und Passwort und ist über jeden Internet-Zugang möglich. Benutzername und Passwort werden dem Kunden nach erstmaliger Registrierung (Eingabe von Anlagenummer und Kundennummer) automatisiert an die vom Kunden im Zuge der Anmeldung bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Die SSL-Verbindung benutzt eine 128-Bit-Verschlüsselung. Bei Verfügbarkeit bzw. Abrufbarkeit einer neuen Rechnung erhält der Kunde eine entsprechende E-Mail-Benachrichtigung an die vom Kunden zu letzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse..

Der Kunde verpflichtet sich, seine Rechnungen durch Einsicht in den Login-Bereich tatsächlich abzurufen. Die IKB AG übernimmt jedoch keine Gewähr für die ununterbrochene Erreichbarkeit sowie ständige Verfügbarkeit sämtlicher o.a. Funktionen.

### 12.3. Zugangsfiktion bei unterlassener Mitteilung der Adressänderung

Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift bzw. seiner E-Mail Adresse nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der IKB AG insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der IKB AG gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden bzw. unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

Zugesandte Erklärungen gelten gegenüber Unternehmern innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (Montags bis Freitags) nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugestellt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zustellfiktion des § 11.2. bleibt hiervon unberührt.

## 13. **Datenschutz und Datennutzung**

### 13.1. Datennutzung

Die IKB AG ist berechtigt, kundenbezogene Daten unter Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Vertragsabwicklung für die sich aus dem Kundenvertrag ergebenden Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Aus der Weitergabe von Daten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung kann der Kunde keine Rechtsfolgen ableiten. Die IKB AG ist zur Abwicklung des Kundenvertrages berechtigt, Stamm- und Verkehrsdaten an Erfüllungsgehilfen und Subunternehmen weiterzugeben.

Der Kunde ist einverstanden, dass die IKB AG ihn betreffende Verkehrsdaten für Zwecke der Abwicklung des Kundenvertrages und der Beratung des Kunden, der Weiterentwicklung und Vermarktung eigener Services, der Bedarfsanalyse und der Planung des Netzausbaus verwendet. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

### 13.2. Löschung der Daten

Die IKB AG wird die den Kunden betreffenden Stammdaten nach Beendigung der Rechtsbeziehung mit ihm löschen, sofern diese Daten nicht benötigt werden, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Sofern dies für Zwecke der Verrechnung von Entgelten erforderlich ist, wird die IKB AG Verkehrsdaten bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Im Fall eines Rechtsstreits werden Verkehrsdaten bis zur entgültigen Entscheidung gespeichert. In allen übrigen Fällen wird die IKB AG die Verkehrsdaten nach Ablauf der 60-tägigen Frist für Einwendungen löschen.

### 13.3. Widerspruchsrechte

Konsumenten werden auf Einverständniserklärungen und Widerspruchsrechte im Kundenantrag gesondert hingewiesen.

## 14. **Haftung der IKB AG**

### 14.1. Haftungsumfang

Die IKB AG haftet für Sachschäden des Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. In keinem Fall haftet die IKB AG für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn. Die Haftung für Personenschäden nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Die IKB AG haftet überdies nicht für Schäden, die aufgrund nicht zurechenbarer Handlungen Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte verursacht wurden.

Die IKB AG betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Der Kunde nimmt jedoch zustimmend zur Kenntnis, dass es aus technischen Gründen nicht möglich ist, die angebotenen Dienste ununterbrochen zur Verfügung zu stellen, dass die gewünschten Verbindungen nicht immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten nicht unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass e-Mails auch ankommen und diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden (Spamfilter, Virenlfilter).

#### 14.2. Einschränkung der Dienstverfügbarkeit

Die IKB AG behalten sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigenen Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind und in ihrem Ausmaß geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Dem Kunden erwachsen aus derartigen Dienstunterbrechungen keine Ansprüche, soweit die IKB AG die Diensteseinschränkung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet haben. Allfällige gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt.

#### 14.3. Keine Haftung für Inhalte

Die IKB AG übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden. Sie übernimmt keine Haftung für Datenverluste, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Die IKB haftet nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder von ihm erhaltene e-Mails sowie für Leistungen Dritter Diensteanbieter.

Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets mit Unsicherheiten verbunden ist (insbesondere Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in Internet-Systeme). Die IKB AG übernimmt keine Haftung für Schäden und Aufwendungen die durch diese oder andere Ursachen entstehen.

Soweit die IKB AG Firewalls aufstellt oder betreibt, geht die IKB AG hierbei mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Standes der Technik vor. Die IKB AG weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Firewallssysteme nicht gewährleistet werden kann. Der Kunde nimmt dies zustimmend zur Kenntnis und verzichtet daher auf Schadenersatzansprüche die dadurch entstehen, dass installierte Firewallssysteme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden. Der Verzicht bezieht sich nicht auf Ansprüche, die durch die IKB AG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

### 15. **Gewährleistung**

Die IKB AG gewährleistet den Zugang des Kunden zum Internet entsprechend der Dienstbeschreibung. Soweit Mängel an dieser Leistung der IKB AG auftreten, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsbefehle zur Verfügung.

## 16. Pflichten des Kunden

### 16.1. Allgemeine Pflichten

Der Kunde verpflichtet sich, die von der IKB AG angebotenen Dienste gesetzeskonform zu gebrauchen. Er verpflichtet sich insbesondere, Beeinträchtigungen Dritter in jeder Form zu unterlassen. Insbesondere verzichtet der Kunde auf Spamming oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Belästigungen oder Schädigungen anderer Internetteilnehmer.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber der IKB AG die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die IKB AG vollständig schad- und klaglos zu halten, wenn diese wegen vom Kunden im Verkehr gebrachten Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird. Wird die IKB AG wegen gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen des Kunden in Anspruch genommen, so steht allein der IKB AG die Entscheidung zu, wie sie mit den Ansprüchen Dritter verfährt. Der Kunde verzichtet darauf, gegen die IKB AG den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung zu erheben.

### 16.2. Verhalten bei Störungen/Zutrittsgewährung

Kunde verpflichtet sich, keine Eingriffe in die Kundenanlage der IKB AG vorzunehmen.

Der Kunde wird die IKB AG von jeglicher Störung und Unterbrechung des Dienstes unverzüglich unterrichten, um der IKB die Problembehebung zu ermöglichen. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt die IKB AG für alle Nachteile, die aus der Unterlassung entstehen, keine Haftung. Insbesondere ist die IKB AG nicht verpflichtet, Kosten eines Dritten, der vom Kunden mit der Problembeseitigung beauftragt wird, zu tragen.

Der Kunde verpflichtet sich, der IKB AG oder von ihr beauftragten Dritten im Notfall jederzeit, sonst zwischen 07:30 und 18:00 Uhr freien Zugang zu der Kundenanlage der IKB AG zu gewähren.

Kommt es zu einer Störung der Kundenanlage, für welche der Kunde verantwortlich ist, verpflichtet er sich, der IKB AG die Kosten Störungsbehebung nach Aufwand zu ersetzen.

### 16.3 Meldepflicht bei Änderung der persönlichen Daten

Der Kunde hat alle seine Person betreffenden bzw. für die Vertragsabwicklung wesentlichen Änderungen von Stammdaten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich bekannt zu geben. Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere

- Name, Firmenname
- Anschrift und E-Mail Adresse
- Rechnungsanschrift,
- Bankverbindung, Kreditkartenverbindung
- Firmenbuchnummer oder sonstige Registernummern
- Rechtsform
- Verlust Rechtsfähigkeit

Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe von Anschriftänderungen, gelten für ihn bestimmte Schriftstücke als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden.

### 16.4. Kein Anschluss störender Endgeräte

Der Kunde wird keine störenden oder nicht zugelassenen Endgeräte anschließen. Störend sind insbesondere solche Netzeinrichtungen, von denen Netzaktivitäten ausgehen, die für den



Netzbetrieb sicherheits- oder betriebsgefährdend sind oder für Dritte schädigend oder belästigend sind. Sobald die IKB AG vom Anschluss dieser Geräte Kenntnis erlangt, wird sie den Kunden zu ihrer Entfernung auffordern.

## **17. Dienstunterbrechung**

### **17.1. Berechtigung zur Unterbrechung des Dienstes**

Die IKB AG ist zur Unterbrechung des Zugangs oder zur Abschaltung der Anlage berechtigt, wenn:

- der Vertrag mit dem Kunden aufgelöst wird;
- der Kunde mit Hilfe des von der IKB AG zur Verfügung gestellten Internetzuganges strafgesetzwidrige Handlungen vornimmt, gegen sonstige gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, Rechtsakte inkl. Nebenbestimmungen oder die Festlegungen dieses Vertrages verstößt,
- der Kunde einen überproportionalen Datentransfer verursacht. Ein überproportionaler Transfer liegt vor, wenn der Kunde mehr als dreimal so viele Daten transferiert wie im Vormonat;
- dies aus wichtigen technischen oder rechtlichen Gründen notwendig ist;
- der Kunde mit der Zahlung von mehr als einer Monatsrechnung in Verzug ist und die IKB AG ihm eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Zahlung des offenen Entgelts gesetzt hat, wobei die IKB AG den Kunden in der Nachfristsetzung auf die drohende Dienstunterbrechung hingewiesen hat.

Soweit keine Gefahr in Verzug ist, wird die IKB AG den Kunden vor der Dienstunterbrechung von der bevorstehenden Abschaltung verständigen.

Die Dienstunterbrechung beendet das Vertragsverhältnis nicht.

### **17.2. Wiederherstellung des Dienstes**

Die IKB AG wird die Dienstunterbrechung am nächstfolgenden Werktag, frühestens jedoch binnen 24 Stunden aufheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung (gemäß Produkt- und Preisblatt) ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet diesen nicht von der Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

### **17.3. Kosten der Dienstunterbrechung**

Der Kunde trägt im Fall einer von ihm zu vertretenden Dienstunterbrechung die Kosten des für die Herstellung und Aufhebung der Sperre anfallenden Reparaturaufwands sowie allenfalls entstehende Schäden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Ausmaß des zur Herstellung und Aufhebung einer allfälligen Sperre erforderlichen Einsatzes technischen Personals zzgl. anfallender Spesen. Die Höhe dieser Kosten ergibt sich aus dem Produkt- und Preisblatt.

## **18. Vertragslaufzeit und Beendigung**

### **18.1. Laufzeit und ordentliche Kündigung**

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist der Kundenvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Für den Fall, dass der Vertragsabschlusszeitpunkt nicht mit einem Monatsersten zusammenfällt, gilt der folgende Monatserste als Stichtag für den Ablauf eines Dienstjahres. Das Sonderkündigungsrecht des Kunden im Falle der Änderung der AGB oder der Entgelte bleibt hiervon unberührt.

## 18.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Darüber hinaus kann der Vertrag jederzeit von beiden Seiten aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Als wichtige Gründe, die die IKB AG zur sofortigen Kündigung bzw. Sperre des Dienstes berechtigen, gelten insbesondere folgende Umstände:

- Zahlungsverzug des Kunden mit mehr als reiner Rechnung und fruchtloses Verstreichen einer Nachfrist von 14 Tagen;
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Abweisung eines solchen Verfahrens mangels Masse;
- Wenn der Kunde selbst oder ein Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Kundenvertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die IKB AG den Kundenvertrag nicht abgeschlossen hätte;
- Tod oder Handlungsunfähigkeit des Kunden oder, ist der Kunde eine juristische Person, bei Liquidation;
- Wenn die IKB AG eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangt und der Kunde diese nicht oder nicht fristgemäß leistet;
- Jede gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßende Servicenutzung;
- Wenn der Kunde Vertragsbestimmungen verletzt, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Netz oder Services sicherstellen sollen oder dem Schutz der Rechte Dritter dienen;
- Wenn die IKB AG den Kunden zur Entfernung störender oder nicht zugelassener Endgeräte vom Netzabschlusspunkt auffordert und der Kunde dieser Aufforderung trotz Beeinträchtigung von Netz oder Services oder einer Gefährdung von Personen nicht unverzüglich nachkommt;
- Bei schwerwiegendem Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht.
- der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters oder Sachwalters beibringt

Kommt es zur Vertragskündigung infolge des Anschlusses störender oder nicht zugelassener Endgeräte und ruft der Kunde die Regulierungsbehörde an, so ist die Vertragskündigung bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde schwebend wirksam.

Kommt es zur vorzeitigen Vertragsauflösung, zur Dienstunterbrechung oder zur Abschaltung des Dienstes und stammt die Ursache hierfür aus der Sphäre des Kunden, so bleibt der Anspruch der IKB AG auf ihr Entgelt für die vertraglich vorgesehene Dauer bis zum nächsten Kündigungstermin unberührt.

## 19. **Streitbeilegung, Rechtswahl und Gerichtsstand**

### 19.1. Schlichtung durch die Regulierungsbehörde

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können der Kunde und die IKB AG beim Vorliegen von Meinungsverschiedenheiten, insbesondere hinsichtlich der Qualität des Dienstes, bei Streitigkeiten über die Höhe des Entgeltes oder hinsichtlich einer behaupteten Verletzung des Telekommunikationsgesetzes die Regulierungsbehörde anrufen und sie zur Erstattung eines Lösungsvorschlages ersuchen. Die zugrundeliegenden Verfahrensvorschriften sind unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) abrufbar.

### 15.2. Rechtswahlvereinbarung

Auf das gesamte Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht anzuwenden.

15.3. Gerichtsstandsvereinbarung

Die Parteien vereinbaren die Zuständigkeit des für Innsbruck sachlich zuständigen Gerichtes. Hat der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Innsbruck, so vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes am Wohnsitz des Kunden. Dieses Gericht bleibt auch für den Fall zuständig, dass der Kunde seinen Wohnsitz in einen anderen Staat der Europäischen Union verlegt.

**20. Europäische Notrufnummer**

Die IKB AG weist der gesetzlichen Vorschrift zufolge auf die einheitliche europäische Notrufnummer 112 hin.

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG  
Salurner Strasse 11  
6020 Innsbruck  
(0512)502-0